

MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11

GEMARKUNG: PARTENKIRCHEN

M. 1:1000

- A. FESTSETZUNGEN
 1) Reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung
 2) Nebenanlagen (§ 14 Baunutzungsverordnung) können ausnahmsweise zugelassen werden.

3) Baugrundstücke, für die eine geschlossene Bauweise (Reihenhaus) festgesetzt ist, dürfen nur so geteilt werden, daß die entstehenden Einzelgrundstücke mindestens 200 qm groß sind.

4) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

5) Garagen dürfen außer in den hierfür festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Haupgebäude zusammengebaut werden.

6) Soweit Garagen in den hierfür an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende festzusetzende aufzuhebende

Strassen- u. Grünflächen begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

DG Rächen für Doppelgaragen

G Flächen für Garagen

St Flächen für Stellplätze

S geschlossene Bauweise

E+2 Erdgeschoss + 2 Obergesch. Dachform: Satteldach Dachneig. 20-28%

E+1 Erdgeschoss + 1 Obergesch. Sockelhöhe: max. + 0,45 m

E Erdgeschoss Kniestock: unzulässig

Die Bestimmungen der Staffelbauordnung vom 14.9.1933 werden aufgehoben

Die Geschosshöhen sind als zwingend festgesetzt

+ 6,0 Breite der Straßen - Wege u. Vorgartenflächen

Sichtdreieck - bauliche Anlagen, Anpflanzungen u. sonst. Sichtbeh.

≥ 1,00 m unzulässig

B.) HINWEISE

bestehende Grunstücks-Grenze ----- Vorschlag f. d. Teilung d. Grundst.

vorh. Wohngebäude vermessen

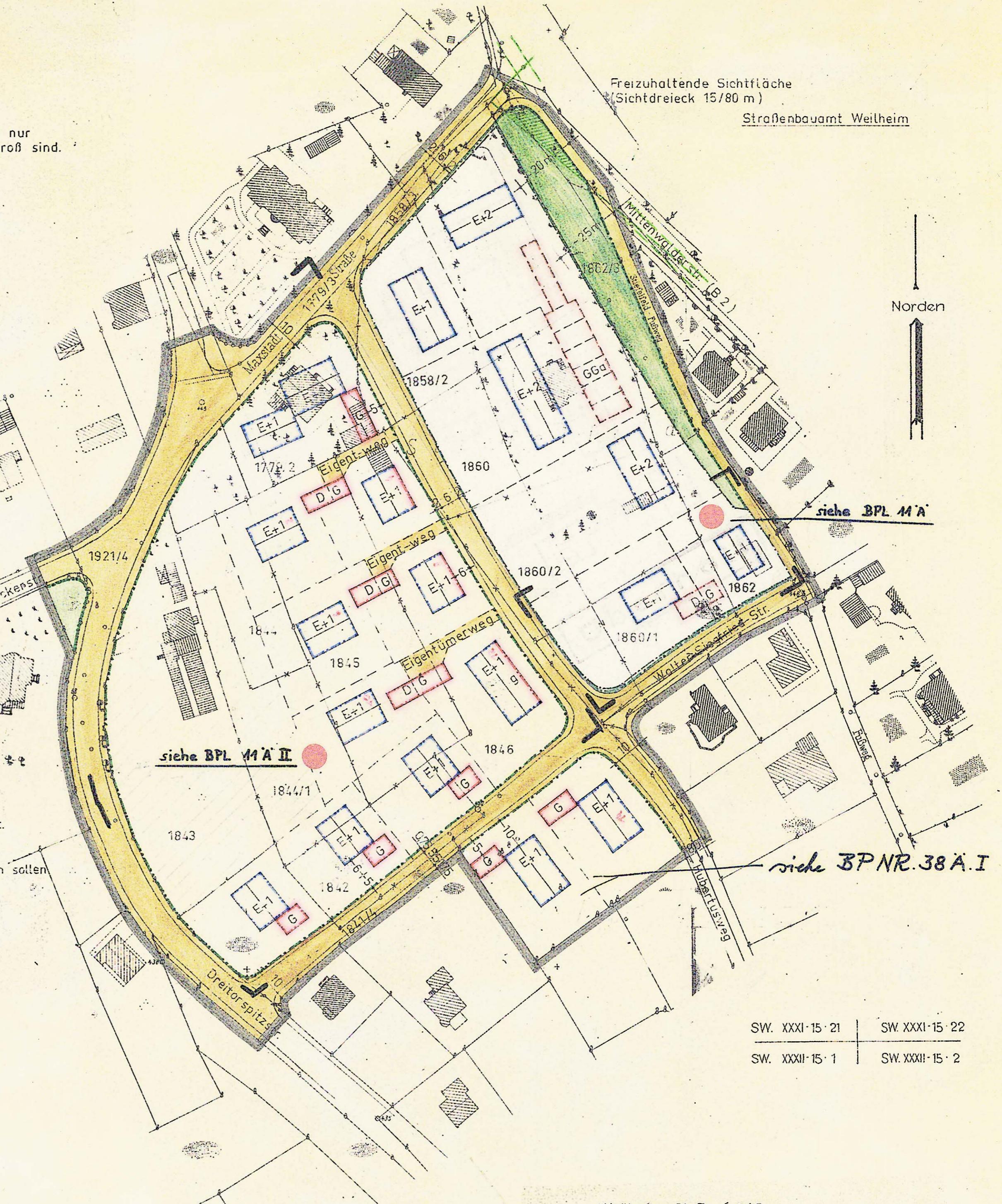
vorh. Nebengebäude

Grundstücksgrenzen die entfallen sollen

1234 Flurstücksnummern

Bestehender Gärtnerbetrieb

Eigentümerweg nach Art. 53 Bay Str WG



SW. XXXI-15-21 SW. XXXI-15-22

SW. XXXII-15-1 SW. XXXII-15-2

Weilheim, 21. Jun 1963

Vermessungsamt
Weilheim

Planfertiger:

Markt
Garmisch - Partenkirchen, 21.11.63
Bauamt

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt gemäß § 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1962 (Bay. BSI S. 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 18.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 11.6.1965 Nr. II A 2 f - diesen Bebauungsplan als Satzung.
- 1257 - 15500 ee 9

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 30.6.1965 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 30.6.1965 bis 16.7.1965 aufgetragen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch - Partenkirchen, den 19.7.1965

(Vogel)
1. Bürgermeister

In Vertretung:
gez. Schumpp
(Schumpp)
2. Bürgermeister